

Stadt Sternberg

Bekanntmachung über die Jahresrechnungen zum 31.12.2022, 31.12.2023 und zum 31.12.2024 der Stadt Sternberg und der Entlastung der Bürgermeisterin für die Jahre 2022, 2023 und 2024

Gemäß § 60 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juni 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) hat die Stadtvertretung Sternberg in seiner Sitzung am 03.06.2026 die Jahresrechnungen 2022, 2023 und 2024 festgestellt und der Bürgermeisterin vorbehaltlos die Entlastung für die Jahre 2022 bis 2024 erteilt.

Die Jahresrechnungen, die Prüfberichte sowie alle dazugehörigen Unterlagen sind in der Zeit vom 15.06.26 bis 23.06.26 in der Verwaltung des Amtes Sternberger Seenlandschaft, Am Markt 1, 19406 Sternberg, Zimmer 5, einsehbar.

Hinweis gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Sternberg geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Sternberg, den 09.06.2026

Haese
Bürgermeisterin

Bekanntmachung erfolgt im Internet unter www.stadt-sternberg.de am 10.06.2026